

Richtlinien für die Tätigkeit des Bewertungsausschusses nach §1

Abgeordnetengesetz

Antrag der Fraktionen CDU und FDP

gehalten im 8. Plenum am 21. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor ziemlich genau 20 Jahren - nämlich am 15. Januar 1990 - erstürmten und besetzten Demonstranten das Ministerium für Staatssicherheit in Berlin.

Dies zeigte, wie wichtig für die Menschen das Ende von Bespitzelung und Unterdrückung durch die Stasi und ihre zahlreichen Zuträger war.

Diesen mutigen Menschen haben wir es zu verdanken, daß wir heute hier in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat leben können.

Den meisten Opfern der Stasi muß es wie blanker Hohn erscheinen, wenn diejenigen, die damals für Überwachung, Denunziation und Unterdrückung verantwortlich waren, heute auch im Sächsischen Landtag sitzen.

Ich bin dankbar, dass die Väter der Sächsischen Verfassung mit Artikel 118 eine Norm festgeschrieben haben, die uns zu einer Überprüfung der Verwicklung einzelner Abgeordneter mit dem Ministerium für Staatssicherheit verpflichtet.

Was passiert, wenn eine solche Überprüfung nicht statt findet und regelrecht der Mantel des Schweigens darüber gehüllt werden soll, hat das Beispiel Brandenburg gezeigt. Da stellte sich plötzlich heraus, dass sich nahezu ein Drittel der dortigen Linksfraktion in die Dienste der Stasi begeben hatte.

Meine Damen und Herren,

der Rechtsstaat schützt auch den, der seinerzeit für das genaue Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit verantwortlich war.

§ 1 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes regelt den Verfahrensweg zur Überprüfung und Bewertung. Nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des

Bewertungsausschusses kann der Landtag den Weg zur Aberkennung des Mandats beschreiten.

Wir wollen auch die Tätigkeit des Bewertungsausschusses auf eine sichere Grundlage stellen. Daher geht es heute um die Richtlinien für die Tätigkeit des Bewertungsausschusses.

Gegenüber der in der 4. Wahlperiode geltenden Richtlinie sieht der Antrag lediglich zwei Ergänzungen vor, die die Arbeitsfähigkeit des Bewertungsausschusses verbessern sollen. Zum einen sieht Nummer 1 d) vor, daß der Ausschuß künftig einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher entsprechend § 31 der Geschäftsordnung bestimmen wird. Zum anderen ist in Nummer 2 b) ein Ausschußsekretär für den Bewertungsausschuß vorgesehen, der die Arbeit des Ausschusses unterstützen soll.

Weitergehend enthält der Antrag keine materielle Änderung der bewährten Praxis aus der vergangenen Wahlperiode. Insofern werde ich auf die einzelnen Punkte des Ihnen vorliegenden Antrags nicht im Detail eingehen.

Ich erlaube mir allerdings noch eine grundsätzliche Anmerkung. Insbesondere seitens der Fraktion DIE LINKE wird immer wieder eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Regelung der Arbeit des Bewertungsausschusses angeführt.

In den Abgeordnetenanklagen gegen die Herren Porsch und Külow hat das Landesverfassungsgericht offensichtlich keinen Anlaß gesehen, die Zusammenfassung und Festlegung der Verfahrensregeln für den Bewertungsausschuß in einer Richtlinie zu beanstanden.

Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, den Herr Kollege Bartl bei dieser (und vielen anderen) Gelegenheiten nur zu gern erhebt, trägt offenkundig nicht!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrag!

Vielen Dank!